Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-121/3 Gmünd, am 7. März 1927.

Harmannschlag,
Warzenstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Alois Höher in Harmannschlag stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 1150 Kat. Gemeinde Harmannschlag befindlichen W a r z e n s t e i n wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Harmannschlag z. Z. 31 vom 2.III.1927.
3. die Bezirksbauernkammer Weitra,
4. Herrn Alois Höher, Gastwirt in Harmannschlag
5. das Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in St. Martin z. Exh. Nr. 468 v. 9.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

BUNDESDENKMALAMT
L 1189 Pfla. am 18/III. 1947 mit ... Bl.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8828/4 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 30. August 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein), KG Harmanschlag, Ebl. 2

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und das Gelände im Umkreis von 25 m Radius um das bereits bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) auf Parzelle Nr. 1150, KG Harmanschlag, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales.
Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Einzelstammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, keine Aufforstung im Bereich der Felsblöcke.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 2 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Warzenstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da der Warzenstein in seiner Wirkung ganz außerordentlich von seiner unmittelbaren Umgebung bestimmt ist.
Dieses Gutachten vom 6.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde St. Martin und der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Gegenäußerung ist hiezu nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde St. Martin, z.H.d. Hrn Bürgermeisters
3. Frau Hilde Krapf, 3970 Tiefenbach 31
4. Herrn Helmut Huber, Hagmüllerstr. 1, 5020 Salzburg

Ergeht zur Kenntnis an:
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
6. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/13

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
23. 9. 1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirksbauamt Gmünd N. Ö.